



EINGANG
18. JAN. 2002

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein 57069 Siegen

- Untere Landschaftsbehörde -

Deutscher Hängegleiterverband e.V.
Postfach 88

Dienstgebäude:
Koblenzer Straße 73
Siegen

83701 Gmund am Tegernsee

Auskunft erteilt	
Frau D. Projahn	
Telefon: (0271) 3 33-18 24	Zimmer
Telefax: (0271) 2 36 17 24	824
e-mail: d_projahn@siegen-wittgenstein.de	

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen
5.12.2001 / K/be	69.5 – 67 12 70

Datum
15. Januar 2002

Zulassung von Außenstarts und -landungen für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG in der Gemarkung Büschergrund, Bereich Osterberg und Breitscheid, Antragsteller Herr Peter Fritz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ergebnis der Prüfung

Gegen die Zulassung von Außenstarts und -landungen für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 Abs. 1 LuftVG in Freudenberg- Büschergrund im Bereich Osterberg und Breitscheid durch Herrn Peter Fritz bestehen seitens der Unteren Landschaftsbehörde keine Bedenken. Folgende Auflagen bitte ich als Nebenbestimmungen in Ihren Bescheid aufzunehmen:

Auflagen:

1. Zum östlich des beantragten Start- und Landeplatz Osterberg gelegenen geplanten Naturschutzgebiet "Wending- und Peimbachtal" ist während des Start- und Landevorganges ein Horizontalabstand von mindestens 100 m einzuhalten. Weiterhin ist zum südwestlich des beantragten Start- und Landeplatz Breitscheid gelegenen geplanten Naturschutzgebiet "Gambachtal" während des Start- und Landevorganges ein Horizontalabstand von mindestens 100 m einzuhalten.

Die Abgrenzungen der gepl. Naturschutzgebiete gemäß des derzeit gültigen Entwurfes des Landschaftsplanes Freudenberg sind in der Anlage beigefügt. Sofern sich im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Aufstellung des Landschaftsplanes veränderte Abgrenzungen der Schutzgebiete ergeben, werden diese dann maßgeblich. Der Antragsteller ist auf den Sachverhalt hinzuweisen.

10-A003 11 07/00

2. Beim Überfliegen der geplanten Naturschutzgebiete ist eine Mindestflughöhe von 300 m über Grund einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Startrichtung und Windverhältnisse gewährleisten, dass unmittelbar nach dem Startvorgang und während des gesamten Fluges die genannten Abstände zum NSG eingehalten werden können.
3. An den Grundstücken dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen keine Einebnungen, Abgrabungen und Anschüttungen vorgenommen, keine Parkplätze und befestigten Zufahrten hergestellt, Wege ausgebaut oder Gehölze beseitigt werden.
4. Einrichtungen, die für Start, Landung oder Flugsicherheit aufgestellt werden müssen (z. B. Winde, Absperrungen, Windmesser etc.) sind jeweils unmittelbar nach dem Startvorgang bzw. spätestens nach Beendigung des Flugbetriebes am Abend des Flugtages wieder zu entfernen. Die Winden dürfen nur auf die als Startplätze beantragten Grundstücke oder die unmittelbar angrenzenden Wege aufgestellt werden.
5. Veranstaltungen ("Flugtage", Vorführungen etc.) dürfen nicht auf den Startplätzen durchgeführt werden.
6. Starts dürfen nur zwischen **2 Stunden nach Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, spätestens jedoch bis 20.00 Uhr** stattfinden.
7. Die Herrichtung der Startplätze durch Mahd außerhalb des landwirtschaftlich notwendigen Mähturnus ist auf die tatsächlich für den Startvorgang erforderliche Bahn zu beschränken. Eine Behinderung der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung hat zu unterbleiben.
8. Lärm ist zu vermeiden. Insbesondere ist der Betrieb der Motorwinden auf den für den Startvorgang notwendigen Zeitraum zu beschränken.
9. Die allgemeine Erholung in den betroffenen Landschaftsräumen darf nicht eingeschränkt werden. Insbesondere ist die uneingeschränkte Benutzung der an den Startplätzen angrenzenden Wege zu gewährleisten.
10. Die Zufahrt zu den Start- und Landeplätzen sowie eventuelle sonstige Fahrten zwischen Winde und Fluggerät z. B. zum Auslegen des Schleppseiles dürfen nur auf vorhandenen Fahrwegen erfolgen.
11. Die Erlaubnis ist ausschließlich für die beantragten Fluggeräte (Hängegleiter und Gleitschirme) zu erteilen.
12. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2003** zu befristen.
13. Der Antragsteller ist für die Verstöße von allen Benutzern der Start- und Landeflächen gegen die Bestimmungen der Genehmigung verantwortlich.

Hinweis:

Veranstaltungen ("Flugtage", Vorführungen etc.) auf den Startplätzen bedürfen einer besonderen Zulassung im Einzelfall.

Widerrufsvorbehalt:

Für den Fall, dass neuere Erkenntnisse und Untersuchungen negative Auswirkungen des Flugbetriebes auf Natur und Landschaft, insbesondere auf die angrenzenden geplanten Naturschutzgebieten "Wending- und Peimbachtal" und "Gambachtal" belegen, sollte vorbehalten bleiben, die Genehmigung zu widerrufen, zu ändern oder zusätzliche Auflagen festzusetzen.

Auch im Hinblick auf die künftige Lage des Vorhabens im geplanten LSG präjudiziert die jetzige Entscheidung keine erneute Zustimmung zu einer nach Ablauf der Frist beantragten Genehmigungsverlängerung. Der Antragsteller ist auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.

Rechtliche Grundlage und Begründung

Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch Start, Landung und Flug von Hängegleitern und Gleitseglern finden hauptsächlich in der Beeinträchtigung von Tieren statt, die sich durch die ihren fliegenden Fressfeinden ähnliche Silhouette oder die ungewöhnliche, in ihrer normalen Umgebung nicht vorkommende Bewegungsart gestört fühlen. Teilweise führt dies zur Vertreibung der Tiere aus dem betroffenen Landschaftsraum. Insbesondere sind Auswirkungen auf bodenbrütende Wiesenvögel bekannt, die besonders in der Brutzeit erheblich auf Störungen innerhalb ihrer Fluchtdistanz reagieren. Des Weiteren müssen die Start- und Landeplätze gegebenenfalls besonders hergerichtet und gepflegt werden, wodurch die vorhandene Vegetation verändert werden kann.

Die Schutzausweisung der in der Nähe der Start- und Landeplätze gelegenen Gebiete "Wending- und Peimbachtal" und "Gambachtal" erfolgt zur Sicherung und Optimierung naturnaher unverbauter Bachabschnitte, feuchter Talbereiche, die von seggen- und binsenreichen Feucht- und Nasswiesen, Seggen- und Binsensümpfen, Röhrichte, feuchten Hochstaudenfluren u. a. Biotoptypen eingenommen werden und naturnahen Teichen mit Verlandungsbereichen sowie der biotopspezifischen Fauna.

Die geplanten Naturschutzgebiete als höchste gesetzlich mögliche Schutzgebietskategorie rechtfertigen und erfordern ein Höchstmaß an Vorkehrungen und Einschränkungen zur Realisierung und Absicherung der Schutzziele. Die Ausweisung als NSG begründet a priori einen Vorrang der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gegenüber sonstigen Belangen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§§ 4 bis 6 LG). Auch außerhalb des NSG stattfindende Eingriffe in Natur und Landschaft können die geplanten Naturschutzgebiete selbst beeinträchtigen, wenn sie, wie im Falle des Flugsportes Fernwirkungen auf den geschützten Tierbestand haben können.

Des Weiteren befindet sich das Vorhaben im Geltungsbereich der geplanten LSG-Festsetzung im Landschaftsplan Freudenberg, womit Beschränkungen bezüglich des Flugsportbetriebes verbunden sind. Da der Planungsabschluss des Landschaftsplanes Freudenberg momentan noch nicht absehbar ist, wird dem unter den derzeitigen Voraussetzungen zulässigen Vorhaben zunächst für einen befristeten Zeitraum zugestimmt.

Gem. § 4 Abs. 4 LG NW ist der Verursacher eines Eingriffes zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder

nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Gem. § 4 Abs. 2 Ziff. 7 LG gilt insbesondere auch die Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der aufgrund des Landschaftsgesetzes geschützten Flächen und Objekte als Eingriff in Natur und Landschaft. § 2 Ziff. 7 LG gebietet weiterhin, Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen gering zu halten.

Die Auflagen zu Abständen, Flugrichtung etc. beruhen auf den Literaturangaben und auf den Vorschriften der Naturschutzgebietsfestsetzung. Die tageszeitliche Beschränkung des Flugbetriebes beruht auf Angaben in der Literatur sowie in anderen Genehmigungsverfahren vorgeschriebenen (und akzeptierten) Flugzeiten.

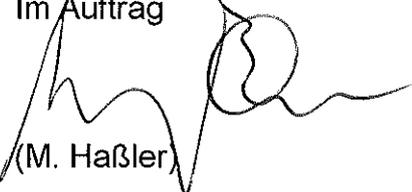
Die Auflagen dienen dazu, von vornherein mögliche Eingriffe und Beeinträchtigungen von Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholung in der Landschaft zu vermeiden und der geplanten Naturschutzgebiete "Wending- und Peimbachtal" und "Gambachtal" vor Beeinträchtigungen zu schützen. Der Betrieb der speziell für den Start von Hängegleitern hergestellten Motorwinde kann bei dem auftretenden Geräuschpegel und der kurzen Betriebsdauer pro Start als vernachlässigbare Beeinträchtigung angesehen werden.

Da nicht auszuschließen ist, dass neuere Erkenntnisse zu anderen Bewertungen der Auswirkungen des Fluges mit Hängegleitern und Gleitseglern auf Natur und Landschaft führen, habe ich eine Befristung der Erlaubnis und eine Widerrufsklausel vorgeschlagen.

Ich bitte um Zusendung einer Durchschrift Ihres Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(M. Haßler)